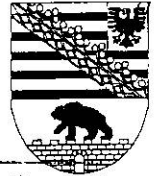


AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az. 2 B 17/05 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

EINGANG

09. Mai 2005

L VermGeo
Maxim-Gorki-Straße 13, Halle (Saale)

1. der Frau H. P.
2. des Herrn H. P.

Antragsteller,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Antragsgegner,

w e g e n

Vermessungskosten

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 3. Mai 2005 durch den Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Seiler als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 73,88 EUR
festgesetzt.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 16. März 2005 ist nicht zulässig.

Gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist in den Fällen der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten - wie hier bei dem angefochtenen Leistungsbescheid - der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. An dieser Voraussetzung, die zum Zeitpunkt der Antragserhebung vorliegen muss, fehlt es hier. Die Antragsteller haben gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 16. März 2005 am 15. April 2005 Klage erhoben und gleichzeitig beim Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Bei dem Antragsgegner, der gemäß § 80 Abs. 4 VwGO zur Aussetzung der Vollziehung befugt ist, haben die Antragsteller indes ausweislich des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 26. April 2005 keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Vielmehr haben sie sich mit ihrem einstweiligen Rechtsschutzbegehren unmittelbar an das Gericht gewandt.

Eine Zulässigkeit des Antrags der Antragsteller ergibt sich auch nicht aus der Ausnahmegvorschrift des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO. Danach gilt die Voraussetzung des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO nicht, wenn - 1. - die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder - 2. - eine Vollstreckung droht. Diese Voraussetzungen sind ebenfalls nicht erfüllt. Für die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO gilt dies deshalb, weil es insoweit bereits an einem entsprechenden Antrag der Antragsteller fehlt. Dass eine Vollstreckung drohen würde (§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO), ist weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG. Bei einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, das gegen Leistungsbescheide gerichtet ist, wird regelmäßig ein Viertel des angeforderten Betrages als Streitwert angesetzt (Nr. II. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. vom Juli 2004 [NVwZ 2004, 1327]).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht we-

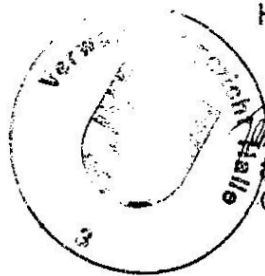
gen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Oberverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Dr. Seiler

Ausgefertigt:

Halle, 3. Mai 2005



„Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle